

Richtsätze - Werbeanlagen - für die Bemessung der Baugenehmigungsgebühren gültig ab 01.02.2025

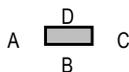
Der Rahmengebühr nach KVZ beträgt zwischen 10 € und 3000 €. Die folgende Tabelle gibt nur jeweils einen **Regelwert** vor, von dem im Einzelfall bei besonderen Umständen abgewichen werden kann.

Die Grenzwerte der Tabelle in m² sind so zu verstehen, dass bei jeder Werbeanlage mit dem unteren Wert zu beginnen und jede weitere Flächeneinheit dann nach dem ermäßigten Satz zu berechnen ist (z.B.: 7 m² beleuchtetes Flachtransparent im GE: 5 m² x 68 € + 2 m² x 45 € = 430 €).

Bei **Tankstellen** sind unabhängig von der Lage die Sätze für GE/GI anzuwenden, da bestimmte Werbeanlagen (Preisaushang nach Preisangabe-VO) zwingend erforderlich sind.

Art der Werbeanlage:	GE,GI:	MD:	Sonstige: (WA,)	Zuschlag: (Lage an <u>und</u> Sichtbarkeit von Staats- oder höherklassigen Straßen)
Leuchtschriften:				
		€/lfdm		
≤ 0,75 m Höhe	45	61	77	10%
> 0,75 m Höhe	61	77	91	10%
unbeleuchtete Schriften:				
		€/lfdm		
≤ 0,75 m Höhe	34	52	68	10%
> 0,75 m Höhe	45	61	77	10%
Flachtransparente:				
beleuchtet:				
		€/m ²		
≤ 5 m ²	68	88	111	10%
> 5 m ²	45	68	88	10%
unbeleuchtet:				
		€/m ²		
≤ 5 m ²	45	68	88	10%
> 5 m ²	20	45	68	10%
Leuchtvorstehschilder:				
		€/m ²		
	72	81	91	10%
Anschlagstellen:				
		€/St.		
	218	256	295	10%
Automaten:				
		€/St.		
	52	52	52	10%
Markisen:				
		€/m ²		
	34	45	56	10%
Fahnenmaste:				
		€/Mast		
		93		-

Beispiel für die Zuschlagserhebung:



Für die Werbeanlagen A, B, C ist der Zuschlag zu erheben, für D nicht.

----- St 2272 -----